

(Bremen), an sich selbst als Brief aufgegeben worden. **zh ist nur die KN 035 bekannt. Als ich diese Mitteilung von Raether Anfang März 1971 erhalten hatte, bin ich am 05.03.71 zum Leiter des HPA 1 Neustrelitz gefahren, um etwas über den Verbleib dieser Rolle zu erfahren. Dort wurde mir mitgeteilt, daß die Rolle kurze Zeit versehentlich im Automaten war und daß der Irrtum etwa Ende Februar 1971 bemerkt worden war als ein Brief mit der KN 033 vom 11.02.71 an den Bezirkswirtschaftsrat nicht angekommen und von einer Postkundin demzufolge reklamiert worden ist. Den Einlieferungsschein mit der KN 033 hat man mir im Amt gezeigt, EM sind mir aber nicht verkauft worden. Dieser Sachverhalt steht ebenfalls im Haubold, a.a.O., S.44.

14) **2B 2065 I Klink-Urlaubersiedlung**. Das Postamt befand sich in einem großen abgeschlossenen Ferienobjekt mit Hotelcharakter. Die EM sollen, von Sammlern kaum bemerkt, am Schalter dieser abgelegenen Ferienanlage verkauft worden sein (vermutlich weil die WK 3-Geräte öfter defekt waren). Das Postamt hatte wegen seiner Abgelegenheit nur für die kurzzeitig dort wohnenden Feriengäste Bedeutung. Da der Versuch mit der Selbstbedienung von Einschreibsendungen von den Postkunden zu wenig in Anspruch genommen worden sein soll, sollen die EM nach kurzer Zeit zurückgezogen und vernichtet worden sein. Das zuständige PFA Neustrelitz bestätigt mit Schreiben vom 11.2.88 an die Bezirksdirektion der Deutschen Post Neubrandenburg im Kontext mit Selbstbedienungseinschreibsendungen, daß beim PA Klink Geräte WK 3 eingesetzt waren. Dieses Schreiben steht allerdings im Widerspruch zu einem früheren Schreiben vom 7.1.86 des PFA Neustrelitz an das MPF Berlin, in dem mitgeteilt wurde, daß „Nummernzettel des PA Klink vor Jahren aus Unkenntnis verkauft worden sein (sollen)“.

15) **2E 2590-1 Ribnitz-Damgarten**, KN 601, 19.11.81, Malth (Görlitz) an Malth (Görlitz). Es sind noch zwei weitere Briefe desselben Absenders mit den KN 600 und 606 registriert. Die einzige bekannte EM **zh hat die KN 246, vgl. Haubold a.a.O., S. 104. Sehr interessant wäre es zu erfahren, wo die KN 602 bis 605 verblieben sind, die nach logischen Überlegungen wohl vom selben Sammler gekauft worden sein sollten.

16) **2B 302 II Magdeburg**, es soll nur ein Bedarfsbrief ohne Einlieferungsschein bekannt sein. Vermutliche Verwendung in betrieblicher Poststelle der GHG Textilien Magdeburg.

17) **2B 3026 IIB (1) und (2) Magdeburg**. Vermutliche Verwendung in betrieblicher Poststelle der Sparkasse der Deutschen Reichsbahn.

18) **2C 325-2 Staßfurt**, es sind zwei Bedarfsbriefe ohne Einlieferungsschein mit den KN 034 und 077 vom 24.01.79 bzw. 30.01.79 registriert, vgl. Haubold a.a.O., S. 155. Zwei weitere Briefe vom 06.06.79 mit den KN 292 und 293 von Burow (Berlin) an Haidle (Stuttgart) liegen zwar mit Einlieferungsschein vor und sind auch beim PA Staßfurt 1 gestempelt, jedoch nachträglich aus dem Postverkehr gezogen und mit Kugelschreiber durchkreuzt an den Absender zurückgesandt worden. Ein echt gelaufener Brief mit Stempel eines Staßfurter PA und mit Einlieferungsschein hat bisher noch nicht vorgelegen.

19) **2F 4020 k (2) Halle**, Beleg bis zum 26.10.1984, aus der Zeit der versehentlichen amtlichen Fremdverwendung beim SbPA 4200-1 Merseburg (KN etwa aus dem Bereich bis 062).

20) **2A 425-1 (2) Lutherstadt Eisleben**, Fehldruck QT links.

21) **2B 425-1 v II Lutherstadt Eisleben**, Fehldruck, auf dem QT ist die Amtsbezeichnung „2“. In den Sammlungen Kosakowski (Stolberg/Harz) und Seelmann-Eggebert (Bickenbach an der Bergstraße) soll sich je ein Brief befunden haben.

22) **2B 425-2 w II Lutherstadt Eisleben**, Briefe aus der Zeit der amtlichen Vorverwendung (versehentliche Fremdverwendung beim PA 1) vor dem 27.04.78 und mit KN 002 bis 110.

23) **2B 43 II Quedlinburg** (Forge-RB 8/1985, S. 17).

24) **2B 435-1 ab I (1) Bernburg**, Beleg aus dem Zeitraum vom 29.07.68 bis 03.09.68 (als das PA noch keine EM-Selbstbedienung hatte und die EM am Schalter verwendet worden sind), wobei der Beleg vom Postkunden mit dem gesamten erforderlichen Porto vorfrankiert am Schalter aufgegeben worden ist. Dies war – wie bei jedem beliebigen anderen PA – natürlich auch hier zulässig. Das Besondere bei diesem PA war nur, daß es gemäß Vorschrift verpflichtet war,